

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00015

vom 9. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2020.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00015 du 9 janvier 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2020.00015 del 9 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Z.____ GmbH war seit ihrer Gründung im August 2008 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (Urk. 6/3), wobei A.____ seit der Gründung bis am 10. März 2014 als Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen war. Folgend war X.____ vom 10. März 2014 bis 9. April 2015 (Tagebucheintrag) als Gesellschafter und Geschäftsführer der Z.____ GmbH mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen. Ab dem 9. April 2015 bis zur Löschung der Gesellschaft amtierte Y.____ als Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelzeichnungsberechtigung (vgl. Internet-Handelsregisterauszug des Kantons Zürich, Urk. 6/95/5).

Am 17. Januar 2017 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet (Urk. 6/76); das Verfahren wurde am 18. Mai 2017 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 6/95/5). Mit Verfügungen vom 10. Mai 2019 verpflichtete die Ausgleichskasse X.____ und Y.____ als Solidarhafter für die ihr aufgrund des Konkurses der Z.____ GmbH entgangenen Beiträge von Fr. 15'322.80 Schadenersatz zu leisten (Urk. 6/95/7-13). Die Verfügung an Y.____ wurde ihr

am 9. April 2020 amtlich zugestellt (vgl. Urk. 6/93-94 im Prozess AK.2020.00021). Am 21. Mai 2019 (Urk. 6/97) beziehungsweise 4. Mai 2020 (Urk. 6/96 im Prozess AK.2020.00021) erhoben X.____ und Y.____ jeweils Einsprache gegen die sie betreffende Verfügung, welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheiden vom 25. Mai 2020 (Urk. 6/10 = Urk. 2) respektive 17. Juni 2020 (Urk. 6/97 im Prozess AK.2020.00021) jeweils abwies.

E. 1.1

In Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2020 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in keinen Schadenersatz zu leisten hat.

E. 1.2

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Einspracheentscheid vom 25. Mai 2020 insoweit abgeändert, als der Beschwerdeführer verpflichtet wird, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, Schadenersatz im Umfang von Fr. 4'613.70 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Eine Partei entschädigung wird nicht zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Einzelrichterin
Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna
Stadler

E. 2

Am 17. August 2020 erhob Y.____ Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2020 (angelegt unter der Prozessnummer AK.2020.00021) und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass sie kein Schadensersatz schulde und das Arbeitsverhältnis, von dem die Beschwerde gegnerin ausgehe, nicht bestanden habe, eventuell sei die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zwecks Vornahme zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen (Urk. 1 im Prozess AK.2020.00021).

Die Beschwerdegegnerin beantragte in der Beschwerdeantwort vom 25. September 2020 - unter Einreichung ihrer Akten (Urk. 6/1-99 im Prozess AK.2020.00021)

Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind

mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisches (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

E. 2.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c). 3. 3.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 3.2

3.2.1

Die Konkursitin deklarierte mit Formular vom 3. März 2013 für das Jahr 2012 eine beitragspflichtige Lohnsumme von Fr. 64'000.-- (Urk. 6/38). Für das Jahr 2013 deklarierte sie mit Formular vom 5. Dezember 2013 eine beitragspflichtige Lohnsumme in der Höhe von Fr. 69'000.-- (Urk. 6/43) und für das Jahr 2014 meldete A.____ im Namen der Konkursitin Ende März 2015 schliesslich, keine Löhne mehr ausbezahlt zu haben (Urk. 6/56).

Aus den von B.____ eingereichten Lohnausweisen (Bescheinigungen zu Händen der Steuerbehörde) ergibt sich, dass ihm die Z.____ GmbH in den Jahren 2010 bis 2014 Löhne ausbezahlt hatte (Urk. 6/62). Im Jahr 2012 bezog er einen Lohn von 32'000.-- ,

im Jahr 2013 einen solchen von Fr. 28'000.- und im Jahr 2014 schliesslich einen solchen von Fr. 32'250.-- . Mit Ausnahme der Lohnzahlungen

2010 und 2014 wurde darauf kein Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen deklariert (Urk. 6/61/5-7). Diese Lohnzahlungen figurieren nicht in den Lohnbescheinigungen der Konkursitin zu Händen der Beschwerdegegnerin (Urk.

6/17, Urk. 6/27, Urk. 6/38, Urk. 6/43) . Bis zur Löschung der Firma im Handelsregister (31. August 2017) wurden die Lohnzahlungen nicht mehr abgerechnet bzw. die darauf entfallenden Lohnbeiträge konnten nicht mehr nachgefordert werden (vgl. Telefonverkehr zwischen der Beschwerdegegnerin und A.____ , Urk. 7/68) . 3.2.2

Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr

eingefordert oder entrichtet werden (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG).

Gemäss Art. 30 ter

Abs. 2 AHVG werden die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, jedoch in das individuelle Konto (des Arbeitnehmers) eingetragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Ist ein aus der Nichtzahlung von Beiträgen entstandener Schaden aufgrund von Art. 78 Abs. 1 und Art. 52 oder 70 AHVG ersetzt worden, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die individuellen Konten der Versicherten eingetragen (Art. 138 Abs. 3 AHVV) . 3.2.3

Der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden gegenüber den Beschwerdeführenden beinhaltet nicht entrichtete Beiträge inklusive Verzugszinsen und Verwaltungskosten auf den von der Konkursitin nicht abgerechneten Löhnen der Jahre 2012 bis 2014. Ge stützt auf die von B.____ eingereichten Lohn ausweise , gemäss wel che n

er i n den Jahren 2010 bis 2014 von der Z.____ GmbH einen Lohn in der Höhe von insgesamt Fr.

158'875.-- bezogen hat, darauf aber keine AHV-Beiträge abgeführt wurden (Urk. 6/ 61/ 3 -7), forderte die Ausgleichskasse von den solidarisch haftenden Beschwerdeführern Schaden ersatz im Umfang der entgangenen Lohn beiträge für B.____ in der Höhe von total Fr. 15'322.80 ein (vgl. Ver fügungen vom 10. Mai 2019, Urk. 6/ 95/7-13).

Gemäss Kontoauszug vom 8. Mai 2019 (Urk. 6/88) setzt sich der

von der Be schwerdegegnerin geltend gemachte Schaden in Höhe von Fr. 15'322.80 aus nicht bezahlten Beiträgen (inkl. Verwaltungskosten und Ver zugszinsen) von Fr. 5'514.85 für das Jahr 2012, Fr. 4'622.85 für das Jahr 2013 und Fr. 5'185.10 für das Jahr 2014 zusammen (vgl. auch Urk. 6/84) . Die auf die nicht deklarierten Lohnzahlungen der Jahre 2010 und 2011 entfallenden Beiträge schrieb die Beschwerdegegnerin als verjährt ab , ohne von den Beschwerde führenden oder dem vormaligen Geschäftsführer Schadenersatz zu verlangen (vgl. E. 3. 2 .2 hiervor) . 3.2. 4

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machten, zwischen der Z.____ GmbH und B.____ habe kein Arbeitsverhältnis bestanden, mithin seien auch keine Arbeitgeberbeiträge geschuldet (Urk. 1 S. 3, Urk.

E. 5

im Prozess AK.2020.00021), was der Beschwerdeführerin am 29. September 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7 im Prozess AK.2020.00021). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass der Arbeitgeber absichtlich oder grob fahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und

zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder sein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vor sätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S.

619 E. 3a).

E. 5.2.1

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss (BGE 112 V 156 E. 4 mit Hinweisen; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

E. 5.2.2

Nicht jedes einer Firma als solcher anzulastende Verschulden muss auch ein solches ihrer sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Firma einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b).

E. 5.2.3

Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht für den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237 ff.).

E. 5.2.4

Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht für Beitragsforderungen, die nach der Publikation der Löschung der Organstellung der betreffenden Person im

Handelsregister fällig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Organ ist. Für die vor der Publikation fälligen Beitragsforderungen haftet das Organ,

wenn es durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt werden konnten. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die Möglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die Geschäftsführung massgeblich zu beeinflussen. Das ist faktisch längstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Fall (BGE 126 V 61 E. 4a, 123 V 172 E. 3a).

E. 5.2.5

Rechtsprechungsgemäss tritt ein Organ einer Gesellschaft mit der Mandatsübernahme in die Verantwortung sowohl für die laufenden als auch für die verfallenen, von der Unternehmung in früheren Jahren schuldig gebliebenen Sozialversicherungsabgaben ein, und es ist seine Pflicht, nicht nur für die Bezahlung der laufenden, sondern gerade auch für die Begleichung verfallener Abgaben besorgt zu sein (ZAK 1992 S. 254 f. E. 7b). Die Schadenersatzpflicht eines neu mandatierten Organs entfällt nach der Rechtsprechung nur dort, wo die Unternehmung bei der Mandatsübernahme bereits zahlungsunfähig oder der Schaden bereits eingetreten war. Denn in einem solchen Fall fehlt es am erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem säumigen Verhalten des neuen Organs und dem Schadenseintritt (vgl. BGE 119 V 401 E. 4c).

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer war vom 10. März 2014 bis 9. April 2015 als Gesellschafter und Geschäftsführer der Z.____ GmbH mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen. Ihm kommt somit für diese Zeit formelle Organ eigenenschaft zu.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein kleineres Unternehmen mit zeitweise höchstens zwei Angestellten (vgl. Urk. 6/8-9, Urk. 6/17, Urk. 6/27, Urk. 6/38, und Urk. 6/43) und einfacher Verwaltungsstruktur. Bei derart leicht überschaubaren Verhältnissen muss von jedem Geschäftsführungsmitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden, dass es den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat. In diesen Konstellationen werden praxisgemäss auch erhöhte Anforderungen an Kenntnis und Erledigung von Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Ausgleichskasse gestellt. Denn vom Geschäftsführer einer GmbH wird von Gesetzes wegen (Art. 812 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR], in Verbindung mit Art. 810 Abs. 2 und Art. 716a Abs. 1 OR) verlangt, dass er den Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma wahrt und sämtliche gesetzlichen Pflichten einhält, worunter auch die Abrechnung und die Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge fallen. Aus der Beschwerde geht hervor, dass beabsichtigt gewesen sei, den Beschwerdeführer zwar als einzigen Gesellschafter einzusetzen, dass er jedoch lediglich eine Art Strohmann gewesen sei, da A.____ gemäss Arbeitslosenkassen keine Aufgaben im Betrieb habe ausüben dürfen. Ob dies zutrifft oder nicht kann letztlich offen bleiben. So oder anders muss sich der Beschwerdeführer anrechnen lassen, dass er als einziges Organ seinen Überwachungsaufgaben nicht nachgekommen ist (vgl. E. 5.3.2 nachfolgend).

E. 5.3.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die Gesellschaft die unvollständigen Lohndeklarationen 2012 und 2013 im März resp. Dezember 2013 einreichte und diese jeweils von A.____ unterzeichnet waren (Urk. 6/38, Urk. 6/43). Der Beschwerdeführer war erst ab März 2014 formelles Organ der Gesellschaft. Es ist

nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach gewiesen, dass dieser bei seinem Eintritt in die Gesellschaft Kenntnis der falschen Lohndeklarationen der Jahre 2012 und 2013 bzw. der entrichteten Schwarzarbeit hatte. Ausserdem ist es ihm nicht als grobfahrlässiges Verhalten zuzu schreiben, dass er nicht überprüft hat, in wie weit die vergangenen, bereits abgeschlossenen Jahre korrekt abgerechnet wurden, ergibt sich aus den Akten doch kein Anlass dazu. Eine Haftung des Beschwerdeführers für den der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden aufgrund nicht bezahlter Lohnbeiträge für die Jahre 2012 und 2013 besteht entsprechend nicht (vgl. E. 5.1 vorstehend). Dass er es jedoch bis zu seinem Austritt im April 2015 unterliess, im Jahr 2014 die Lohnzahlungen an den einzigen Arbeitnehmer zu deklarieren (vgl. E. 3.2), ist ihm als grobfahrlässiges Verschulden anzurechnen. Er wusste vom einzigen Arbeitnehmer und den Lohnzahlungen der Gesellschaft oder hätte darum wissen müssen und hätte mit allem Nachdruck dafür sorgen müssen, dass dieser angemeldet und die laufenden Beiträge bezahlt würden. Indem er es aber zulies, dass der vorgängige Geschäftsführer formal seine Befugnisse überschritt und für das Jahr 2014 eine falsche Lohnbescheinigung ausfüllte resp. der Beschwerdegegnerin fälschlicherweise mitteilte, dass im Jahr 2014 keine Löhne mehr ausbezahlt worden waren (Urk. 6/56), ist er seinen Überwachungsaufgaben nicht nachgekommen. Nach der Rechtsprechung begründet die Nichtausübung von

verwaltungsrätlichen Kontrollrechten grobfahrlässigkeit hinsichtlich der Schadensverschuldung selbst und gerade dann, wenn sich jemand einer Firma als blosser Strohmann für den Verwaltungsrat zur Verfügung stellt (BGE 112 V 3 E. 1b; Urteil des Bundesgerichts H 201/01 vom 2. Juli 2002 E. 4b).

Nach dem Gesagten haftet der Beschwerdeführer nur für die nicht bezahlten Lohnbeiträge 2014 in der Höhe von Fr. 4'418.25 zuzüglich der Verwaltungskosten (Fr. 132.85) und Verzugszinsen, wobei letztere

nur bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft am 9. April 2015 geschuldet sind, verlor er danach doch die formelle Organstellung und konnte die Geschäftsführung nicht mehr beeinflussen (vgl. E. 5.2.4). Insofern hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 41 bis Abs. 1 lit. b AHVV ab 1. Januar 2015 bis 9. April 2015 (= 99 Tage) 5 % Verzugszinsen auf Fr. 4'551.10, was Fr. 62.58 ergibt, zu entrichten.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin war vom 9. April 2015 bis zur Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Z.____ GmbH mit Einzelzeichnungsbeteiligung im Handelsregister eingetragen. Ihr kommt somit für diese Zeit formelle Organ eigenenschaft zu. Angesichts dessen, dass die falschen Lohndeklarationen der hier massgebenden Jahre 2012 bis 2014 vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft bereits bei der Beschwerdegegnerin eingereicht wurden und gemäss Aktenlage für die Beschwerdeführerin kein Anlass bestand, vergangene und bereits abgeschlossene Jahresabrechnungen auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen, entfällt vorliegend eine Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin (vgl. E. 5.1 hiavor). Insbesondere kommt ihr auch aufgrund des Umstandes, dass sie nach Lage der Akten Ehefrau des vormaligen Geschäftsführers A.____ wurde, keine Garantienstellung für vergangene Beitragsjahre zu und kann ihr selber für die falschen Abrechnungen kein grobfahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden. 6. 6.1

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 334 E. 3c). 6.2

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne Weiteres auch als adäquat kausal für den bei der

Beschwerdegegnerin eingetretenen resp. vorliegend relevanten Schaden von Fr. 4'613.70 zu betrachten. Die Erinnerung zur Einreichung der Lohndeklaration 2014 vom 13. März 2015 (Urk. 6/54) wurde zwar zu Händen der falschen Person adressiert, war A._____

formal doch bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden und nicht mehr Organ der Gesellschaft, die Kausalität zur Unterlassung der Meldung aller bezahlten Löhne, wird dadurch jedoch nicht unterbrochen, zumal das Schreiben an die Firmenadresse geschickt wurde. 7.

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine Haftung nach Art. 52 AHVG trifft, weil sie im massgebenden Zeitpunkt des widerrechtlichen Verhaltens der Arbeitgeberin kein Organ der konkursiten Gesellschaft war. Ihre Beschwerde ist gutzuheissen und der sie betreffende Einspracheentscheid vom 17. Juni 2020 ist aufzuheben.

Der Beschwerdeführer haftet für die Unterlassungen im Zeitraum seiner Organstellung. In teilweiser Gutheissung seiner Beschwerde ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Mai 2020 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, Schaden ersatz in der Höhe von Fr. 4'613.70 zu bezahlen.

E. 8

Die Beschwerdeführenden beantragen die Ausrichtung einer Parteientschädigung (Urk. 1, Urk. 8/1). Die Beschwerdeführenden sind nicht anwaltlich oder sonstwie entgeltlich vertreten, sodass ihnen daraus auch keine Kosten erwachsen sind, die eine Entschädigung rechtfertigen. Es ergibt sich auch nicht aus den Akten, dass die Beschwerdeführenden im Gerichtsverfahren einen erheblichen Aufwand hätten leisten müssen oder ausserordentliche Ausgaben hätten tätigen müssen. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 117 V 407) und

das Begehren um Zusprache ist daher abzuweisen (§ 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht). Die Einzelrichterin

verfügt :

Der Prozess Nr. AK.2020.00021 in Sachen Y.____ gegen die Beschwerde gegne rin wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. AK.2020.00015 in Sachen X.____ gegen die Beschwerdegegnerin vereinigt und unter dieser Prozess nummer weiter geführt. Der Prozess Nr. AK.2020.00021 wird als dadurch erledigt abge schrieben. Und erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.